

**Öffentliche Bekanntmachung der**  
**Neufassung der Betriebssatzung**  
**des Eigenbetriebs Grundwasserhaltungsanlage Kehl**  
**vom 18.12.2025**

Aufgrund von § 1 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in der Neufassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2025 nachfolgende

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Grundwasserhaltungsanlage Kehl**

beschlossen:

**§ 1**  
**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Grundwasserhaltungsanlage Kehl“.

**§ 2**  
**Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Grundwasserhaltungsanlage der Stadt Kehl wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Absenkung des Grundwassers im Bereich der bestehenden Grundwasserhaltungsanlage Kehl.
- (3) Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 3**  
**Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Gemeinderat in seiner Funktion als Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

**§ 4**  
**Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist zuständig, soweit nicht kraft Gesetzes oder Satzung andere Organe zuständig sind.

**§ 5**  
**Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister nimmt die ihm kraft Gesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung kann der Eigenbetrieb sich mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Beschäftigten, Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Stadtverwaltung bedienen.

**§ 6**  
**Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung wird vom Gemeinderat bestellt.
- (2) Solange der Gemeinderat keine Betriebsleitung bestellt hat, obliegt die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister.

**§ 7**  
**Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen. Ferner obliegt der Betriebsleitung die Bewirtschaftung der Kassenmittel einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere zu berichten regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans, im Übrigen unverzüglich über
  - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen entstehen, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- Mehrausgaben, die für einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

(5) Der Betriebsleitung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie das Geschäft des Eigenbetriebes betreffen und es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung und Änderung des Konzepts, der Planung und der Kostenschätzung, die Feststellung der Schlussabrechnung sowie gegebenenfalls die Festlegung der Vergabekriterien bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von bis zu 50.000 EUR; bei Gesamtbaukosten ab 15.000 EUR besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;
2. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 90.000 EUR im Einzelfall; unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens die Vergabe aufgrund eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens, wenn das alleinige Zuschlagskriterium der Preis oder die Wirtschaftlichkeit ist; bei Vergaben ab 15.000 EUR besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;
3. die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, wenn die Überschreitung bis zu 15.000 EUR der Auftragssumme beträgt; werden dabei die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten, liegt die Zuständigkeit unabhängig vom Betrag bei der Betriebsleitung;
4. die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 12.000 EUR im Einzelfall; alle Aufträge sind dem Betriebsausschuss bekannt zu geben;
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 10.000 EUR im Einzelfall; die Betriebsleitung muss in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Mitteldeckung nachweisen;
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 12.000 EUR im Einzelfall sowie Vermietung, Anmietung oder das Leasing im Rahmen des Wirtschaftsplans;
7. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans sowie Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite;
8. die Anlage von Geldvermögen;
9. die unbeschränkte Anordnungsbefugnis für die Stadtkasse im Rahmen des Wirtschaftsplans.

**§ 8**  
**Kassen- und Rechnungswesen**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der kommunalen Doppik. Die Kassengeschäfte der Grundwasserhaltungsanlage Kehl werden durch die Stadtkasse wahrgenommen.

**§ 9**  
**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.10.1998 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 25.07.2024 außer Kraft.

Kehl, den 18.12.2025

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.